



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

1. Teilgenehmigung

für eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen von Bestandteilen tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 Tonnen je Jahr Nassfutter, 10.000 Tonnen je Jahr Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 Tonnen je Tag

am Standort
06618 Wethau
Am Käseberg

für die Firma
Dr. Alders Tiernahrung GmbH
Schindlitz 19/ An der B 88
07774 Camburg

vom 30.08.2013
Az: 402.4.4-44008-12/24-1
Anlagen-Nr. 07324

Inhaltverzeichnis

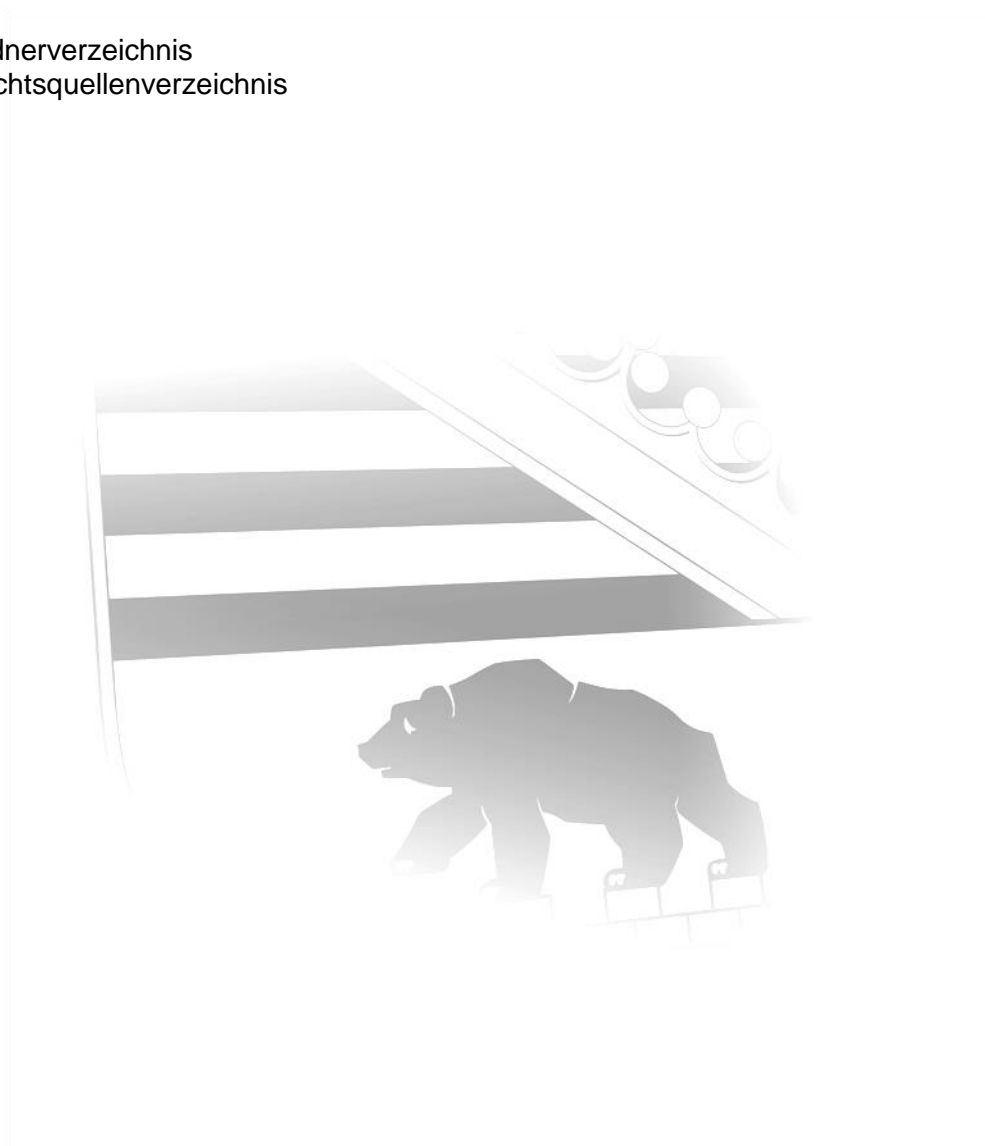
I	Genehmigung	Seite 4
II	Antragsunterlagen	Seite 6
III	Nebenbestimmungen	
	1. Allgemein	Seite 7
	2. Baurecht	Seite 8
	3. Brand- und Katastrophenschutz	Seite 10
	4. Immissionsschutz	Seite 11
	5. Arbeitsschutz	Seite 14
	6. Veterinärrecht	Seite 15
	7. Naturschutz	Seite 18
	8. Betriebseinstellung	Seite 19
IV	Begründung	
	1. Antragsgegenstand	Seite 20
	2. Genehmigungsverfahren	Seite 20
	3. Entscheidung	Seite 22
	4. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen	
	4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	Seite 23
	4.2 Bauordnungs- und Planungsrecht	Seite 23
	4.3 Brand- und Katastrophenschutz	Seite 30
	4.4 Immissionsschutz	Seite 30
	4.5 Arbeitsschutz	Seite 32
	4.6 Veterinärrecht	Seite 32
	4.7 Naturschutz	Seite 33
	4.8 Betriebseinstellung	Seite 33
	5. Kosten	Seite 34
	6. Anhörung	Seite 34
V	Hinweise	
	1. Allgemeine Hinweise	Seite 34
	2. Hinweise zum Baurecht	Seite 35
	3. Hinweis zur Arbeitszeitregelung	Seite 36
	4. Hinweis zum Wasserrecht	Seite 36
	5. Hinweis zum Bodenschutz und Abfallrecht	Seite 36
	6. Hinweise zum Veterinärrecht	Seite 36
	7. Hinweis zum Gesundheitsschutz	Seite 37
	8. Hinweis zum Denkmalschutz	Seite 37
	9. Zuständigkeiten	Seite 37

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Seite 38

Anlage

Ordnerverzeichnis
Rechtsquellenverzeichnis



Genehmigung

I

Genehmigung nach § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage des § 8 und der §§ 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 7.34.1, 7.5.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

**Dr. Alders Tiernahrung GmbH
Schindlitz 19/ An der B 88
07774 Camburg**

vom 22.06.2012, eingegangen am 29.06.2012, zuletzt vervollständigt am 13.08.2013, unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die 1 Teilgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

für eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen von Bestandteilen tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 Tonnen je Jahr Nassfutter, 10.000 Tonnen je Jahr Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 Tonnen je Tag

auf dem Grundstück in **06618 Wethau, Am Käseberg**

Gemarkung: Wethau,

Flur: 3,

Flurstücke: 11/4, 11/5, 12/1, 12/2, 13/3, 13/5, 17, 18/2, 140, 141/1, 141/2, 144/1, 161, 215/142

erteilt.

2. Die 1. Teilgenehmigung umfasst die Errichtung einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen Bestandteile tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 Tonnen je Jahr Nassfutter, 10.000 Tonnen je Jahr Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 Tonnen je Tag. Dies entspricht bei einem durchgängigem Schichtbetrieb einer Anlagekapazität von 400 Tonnen je Tag. Die Anlage wird in der baulichen Hülle einer ehemaligen Wurstfabrik auf einer Fläche von ca. 10.000 m³ aufgestellt. Neu errichtet werden eingehauste Autoklaven zur Konservierung des Tierfutters, die bauliche Hülle für eine Dampfkesselanlage, ein Kühlturm und die erdgedeckte Aufstellung eines Flüssiggasbehälters mit einem Fassungsvermögen von 52.000 l (ca. 26 t).

Die Inbetriebnahme der Gesamtanlage und die Aufstellung und Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Dampfkesselanlage mit den technischen Daten:

Hersteller:	Philipp Loos, Offenbach
Herstell.Nr. :	27493
Herstelljahr :	1993
maximaler zulässiger Druck :	13 bar
zul. Feuerungswärmeleistung :	4,44 MW
zul. Dampferzeugung:	6 t/h
zul. maximale Temperatur:	194 °C
Heizfläche :	106 m ² – Dampfkessel
Brennstoff:	Flüssiggas (Propan)

sowie die Befüllung und Inbetriebnahme des Flüssiggaslagertanks sind nicht Bestandteil dieser Teilgenehmigung.

Die Anlage besteht aus den nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten.

- BE 100: Warenannahme
Annahmehbereich der per LKW angelieferten Rohstoffe,
Tiefkühlager,
Frischlager,
Trockenlager,
Lager für Zusatzstoffe,
Lager für Reinigungs- und Desinfektionsmittel,
Lager für Leergebinde,
Lagerung Rohstoffe Snackproduktion.
- BE 200: Fleischaufbereitung
Vorratstank mit Entässerung
Fleischwölfe für Zerkleinerung,
Pufferbehälter,
Paddel-Mischer.
- BE 300: Abfüllung
geschlossener Vorratsbehälter,
Chunk-Linie mit Extruder und Dampftunnel zum Garen, Dosierer, Dosenabfüllung mit Verschluss,
Meat-Linie mit Vakuumbefüller für Dosen mit Verschluss,
Schalen-Abfüllung mit Pufferbehälter und Schalen-Abfüllung mit Verschluss.
- BE 400: Sterilisation
8 lange Standautoklaven, 9 kurze Autoklaven, 3 Berieselungs-Autoklaven zur Sterilisation und Konservierung der verschlossenen Dosen und Schalen, eingehaust.
- BE 500: Pufferlager
Zwischenlager zur Kühlung der Paletten oder Wagen aus der Sterilisation.
- BE 600: Etikettierung
Transportbänder,
Etikettiermaschinen
Verpackungsmaschinen.
- BE 700: Warenausgang
- BE 800: Abwasserbehandlung
Schlammfang,
Fettabscheider.
- BE 900: Nebeneinrichtung
Kühlwasserbereitstellung in bestehenden Tanks einschließlich Schraubenverdichter und Druckkessel,
Dampfkesselanlage zur Erzeugung von Wärme; bereits vorhanden
 - Certuss-Schnelldampferzeuger, 0,96 t/h, zul. Betriebsüberdruck 10 bar, Kessel-Nr.: 8173, ölbefeuert, 656 kW,
 - Certuss-Schnelldampferzeuger, 1,8 t/h, zul. Betriebsüberdruck 16 bar, Kessel-Nr.: 8749, ölbefeuert, 1180 kW,
 - unterirdischer, zylindrischer doppelwandiger Stahltank V= 50 m³. neu zu errichtende Dampfkesselanlage
 - Dampferzeuger Philipp Loos, Offenbach, 6 t/h, zul. Betriebsüberdruck 13 bar

Kessel-Nr.: 27493, 4.440 kW befeuert mit Propangas

- Flüssiggasbehälter, erdgedeckt ca. 26 t Fassungsvermögen.
- BE 1000: Snack-Produktion mit Räucheranlagen
Mischer,
Koch- und Trockenkammern (bereits betrieben),
Räucheranlage.
3. Die Teilgenehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht bis zum 01.09.2016 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Teilgenehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
4. Die Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Genehmigungen mit ein:
- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
 - Befreiung und Ausnahmen gemäß § 66 Abs. 2 BauO LSA von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Industriegebiet für die fleisch- und wurstverarbeitende Industrie“
 - hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche – Überschreitung der Baugrenze,
 - hinsichtlich der geforderten Begrünung und den zugeordneten zeichnerischen Festsetzungen,
 - hinsichtlich der geforderten Verkehrsflächen
 - hinsichtlich des „Nachweises der Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistungspegel“.
 - Zulassung von Abweichungen von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen gemäß § 66 BauO LSA für die Überschneidung von Abstandsflächen zwischen
 - Kühlturm und Heizhaus,
 - Kühlturm und Autoklaven
 - Heizhaus und Bürogebäude.
5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Beginn der Nutzungsaufnahme der Nachweis der Mindest-Löschwassermenge von 192 m³/h über die Dauer von 2 Stunden in einem maximalen Umkreis von 300 m der zuständigen Überwachungsbehörde, deren Bestätigung und die Bestätigung der zuständigen Überwachungsbehörde vorliegen. Die Anordnung der Saugstelle und der angrenzenden Feuerwehr-Bewegungsfläche sind mit der örtlichen Brandschutzdienststelle abzustimmen.
6. Die Teilgenehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Teilgenehmigung liegen die für den Genehmigungsantrag bis zum Datum der Genehmigung eingereichten Unterlagen und Pläne gemäß Anlage 1 zu Grunde.

III

Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen sowie dem bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweis und den Standsicherheitsnachweisen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Die Urschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sowie die nach diesem Bescheid erforderlichen Nachweise sind so aufzubewahren, dass sie und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden (siehe Hinweis 9) auf Verlangen vorgelegt werden können.
- 1.3 Der Termine des Beginns der Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage ist den Überwachungsbehörden und den beauftragten Prüferingenieuren für Standsicherheit und Brandschutz bis spätestens eine Woche vorher, der baulichen Fertigstellung und des Beginns des Betriebes der Anlage sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich in gleichem Umfang anzuzeigen.

Mit der Anzeige über den Beginn der Baumaßnahmen sind der für die Bauüberwachung zuständigen Überwachungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlagen,
 - Benennung eines bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde,
 - Nachweis darüber, dass das Rauchableitungskonzept vor Ausführungsbeginn der örtlichen Brandschutzdienststelle und dem Prüferingenieur für Brandschutz zur Kenntnis übergeben wurde,
 - Nachweis darüber, dass das Brandmeldeanlagenkonzept der örtlichen Brandschutzdienststelle und dem Prüferingenieur für Brandschutz zur Kenntnis übergeben wurde.
- 1.4 Die Anlage darf nicht - auch nicht vorübergehend - mit provisorischen Installationen betrieben werden, die nicht den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
 - 1.5 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand mit Informationen
 - über die derzeitige und frühere Nutzung des Geländes sowie
 - über Boden- und Grundwassermessungen bzgl. der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch die in der Anlage gehandhabten gefährlichen Stoffe

vorzulegen.

- 1.6 Bei Reparaturen der Anlagenteile sind die gleichen oder verbesserten Qualitätsstandards der ursprünglichen Errichtung einzuhalten.

- 1.7 Vor Inbetriebnahme hat der Arbeitgeber die Betriebsanleitungen der Hersteller in Betriebsanweisungen umzusetzen. Die Betriebsanweisungen sind sowohl in deutscher Sprache als auch in der Muttersprache der Beschäftigten abzufassen. Die Betriebsanweisungen sind auszuhängen oder auszulegen. Die Beschäftigten sind vor Beginn Ihrer Tätigkeit und danach regelmäßig darüber zu belehren
- 1.8 Zur Inbetriebnahme der Anlage müssen folgende Bescheinigungen und Dokumente vorhanden sein:
- Unterlagen zur Bauüberwachung gemäß Nebenbestimmung (NB) 2.11
 - Unterlagen zum Brandschutz gemäß NB 3.9.
- 1.9 Die Anlage darf nicht vor der Fertigung und Vorlage der mängelfreien Abschlussprüfberichte zur Bauüberwachung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit und des Prüfsachverständigen für Brandschutz in Betrieb genommen werden.
- 1.10 Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:
- Nachweis über die Menge der täglich in der Anlage verarbeiteten Stoffe,
 - Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle,
 - erforderliche Messungen,
 - Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik,
 - Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
 - jährliche Sicht- und Funktionskontrolle der zugänglichen Teile
 - durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen
 - Dokumentation der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Anwachspflege
 - besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen.

Erforderliche Prüfungen an der Anlage sind durch befähigte Personen durchzuführen und in den dafür vorgesehenen Dokumenten durch Unterschrift zu bestätigen. Die Dokumente sind mindestens fünf Jahre, bezogen auf den letzten Eintrag aufzubewahren und müssen jederzeit einsehbar sein. Sie sind auf Verlangen den zuständigen Behörden in Klarschrift vorzulegen.

- 1.11 Den Zustand und den Betrieb der Anlage sowie dessen Auswirkung auf die Umgebung hat der Betreiber zu überwachen (Eigenüberwachung). Bei Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage führen, bei Bränden, bei Unfällen, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und bei jedem Schadensfall bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist unverzüglich Meldung an die zuständigen Überwachungsbehörden oder die nächste Polizeidienststelle zu erstatten.

2. Baurecht

- 2.1. Die Prüfberichte Nr. G. 107-1/13 vom 02.07.2013, 107-2/13 vom 17.07.2013, 107-3/13 vom 02.08.2013 und 107-4/13 vom 27.08.2013 vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Peter Gulde für den Neubau Autoklaven, den Neubau Heizhaus sowie die Aufstellung des Kühlturmes und des Speisewasserbehälters sowie das Baugrundgutachten bilden mit den geprüften Antragsunterlagen die Grundlage für die Bauausführung und sind in Gestalt der Nebenbestimmungen des Bescheides bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen:

- 2.2 Die Standsicherheit nicht nachgewiesener Bauzustände ist vom verantwortlichen Bauleiter zu gewährleisten.
- 2.3 Vor Baubeginn ist zu überprüfen und zu dokumentieren, dass die in der statischen Berechnung angenommenen Erdstoffkennwerte mit den vor Ort angetroffenen Werten übereinstimmen.
- 2.4 Die Fundamente sind bis auf gewachsenen Boden zu führen, mindestens aber bis zur Kellersohle. Die DIN 4123:2011, Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude, ist zu beachten.
- 2.5 Zur Herstellung der Stahlkonstruktion und für das Schweißen auf der Baustelle sind dem beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 bzw. -2 für die Ausführungsklasse EXC2 oder in der Koexistenzphase beider Normen eine Herstellerqualifikation (Eignungsnachweis) der Klasse C nach DIN 18800-7 vorzulegen.
- 2.6 Für die Gründung des Kühlturmes sind dem beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit ein Bewehrungsplan für die Platte und Fundamente zur Prüfung einzureichen.
- 2.7 Die Ausführungszeichnungen sind dem beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit rechtzeitig vor Bauausführung zur Prüfung vorzulegen.
- 2.8 Der Lagerbehälter für das Flüssiggas muss so aufgestellt oder verankert sein, dass er seine Lage nicht unzulässig ändern kann. Er ist mit einer Erdüberdeckung von min. 1,0 m zu versehen.
- 2.9 Eine Verankerung oder Belastung (durch die Erdüberdeckung) muss eine mindestens 1,3-fache Sicherheit gegen einen Auftrieb des leeren Behälters haben, bezogen auf den höchsten zu erwartenden Wasserstand. Die Auftriebssicherungen dürfen die Behälterumhüllung nicht beschädigen.
- 2.10 Bauaufsichtlich relevante Bauprodukte sind gemäß §§ 17 bis 25 BauO LSA im Rahmen der Bauüberwachung nachzuweisen.
- 2.11 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind der zuständigen Überwachungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:
 - Bestätigung des Bauleiters/ Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist;
 - Bescheinigung eines Prüfsachverständigen/ Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit technischer Anlagen;
 - Güteprotokolle über verwendete Baustoffe,
 - Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage.

3. Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Der Prüfbericht Nr. LSA-LVA-PB-13-086 vom 24.07.2013 sowie der 1. Nachtrag zum Prüfbericht 13-086/1 vom 22.08.2013 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller bilden mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und sind i. V. mit den hierauf bezogenen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen:
- 3.2 Sofern sich im Betriebsgeschehen gravierende Abweichungen (Erhöhungen) von den zu Grunde gelegten Brandlasten ergeben, sind die zur Einstufung führenden Werte zu überprüfen und ggf. die veränderten Schlussfolgerungen daraus zu berücksichtigen.
- 3.3 Die Büroanbauten sind teilweise Nutzungseinheiten ohne notwendigen Flur entsprechend § 35 Abs.1 Nr.4 der BauO LSA. Der teilweisen Fluchtwegführung über Geräte der Feuerwehr wird nur dann zugestimmt, wenn sich je Nutzungseinheit nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten.
- 3.4 Die im Bestand vorhandenen Rauchableitungsanlagen sind zu überprüfen. Insbesondere ist ein Nachweis zu führen, welche Flächen vorhanden und notwendig sind. Es sind Nachströmöffnungen vorzusehen. Die Nachströmöffnung für die inneren Räume, die mechanisch entraucht werden sollen, muss automatisch/ halbautomatisch geöffnet werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz vorzulegen.
- 3.5 In dem Gebäude ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen. Die Fluchtwege sind zu beleuchten und zu kennzeichnen.
- 3.6 Der Feuerwehrplan (DIN 14095) ist in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr zu erstellen. Der erdüberdeckte Flüssiggasbehälter ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 3.7 Es sind Flucht- und Rettungspläne (DIN ISO 23601) zu erstellen und es ist eine Brandschutzordnung (DIN 14096) mit den Teilen 1 bis 3 zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.
- 3.8 Die Anzahl der Handfeuerlöcher ist durch einen Sachkundigen zu überprüfen. Es ist ein Ausrüstungsnachweis vorzulegen.
- 3.9 Dem Prüfsachverständigen für Brandschutz sind spätestens zu dessen Bauabnahme folgende Nachweise und Unterlagen vorzulegen:
 - a. allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (§ 18 BauO LSA) bzw. allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (§ 19 BauO LSA) für bauaufsichtlich relevante Bauprodukte,
 - b. Feuerwehrplan nach DIN 14095 und Brandschutzordnung nach DIN 14096 und Nachweis der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle,
 - c. Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 und 3 TAnIVO),
 - d. Freischaltung des Feuerwehrschränke,
 - e. Bestätigung der realisierten Anforderungen an Rettungswege,
 - f. Bestätigung der realisierten Mindestflächen zum Rauch- und Wärmeabzug,
 - g. Nachweis der Ausrüstung mit Handfeuerlöschern.

4. Immissionsschutz

4.1 Luftreinhaltung

4.1.1 Die Anlage ist so zu betreiben, dass zu keiner Zeit ekelerregende oder Übelkeit auslösende Gerüche in der Nachbarschaft auftreten.

4.1.2 An den im Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Immissionsorten dürfen folgende Geruchszusatzbelastungen an den maßgeblichen Immissionsorten (IO), angegeben als Kenngröße IZ gemäß Geruchs-Immissionsrichtlinie, nicht überschritten werden:

IO 1 nächstgelegene Wohnbebauung in Klein Wethau	0,08
IO 2 Betriebswohnung Klein Wethau 5	0,12.

Für die Feststellung und Bewertung sind die Festlegungen der GIRL in der 2008 verabschiedeten Fassung maßgeblich.

4.1.3 Die Fahrwege und Betriebsflächen auf dem Anlagengrundstück sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu reinigen.

4.1.4 Roh- und Zwischenprodukte sowie Produktionsabfälle sind in geschlossenen Behältern oder Räumen und bei Temperaturen von weniger als 10°C zu lagern.

4.1.5 Die Anlieferung von Frischfleisch hat gekühlt unter 10 °C zu erfolgen. Das gekühlte oder gefrorene Frischfleisch ist im geschlossenen Behälter oder Folie eingehüllt zu transportieren und über eine Dockingstation zu entladen.

4.1.6. Die Abgase der Heißrauch-Kochkammern und der Räucheranlage (E02.1 – E02.11) sind zu erfassen und der Thermischen Nachverbrennung zuzuführen.

4.1.7. Die Räucheranlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Abgabe von Räuchergas aus der Räucherammer nur möglich ist, wenn die Abgasreinigungseinrichtung (Thermische Nachverbrennung) ihre Wirksamkeit zur Einhaltung der Emissionswerte erreicht hat. Während des Räuchervorganges dürfen die Räucherammern nicht geöffnet werden.

4.1.8. Die Produktionsanlagen, insbesondere die Kochkammern und Räucheranlagen, die Thermische Nachverbrennung, die Dampftunnel und die Autoklaven sind regelmäßig zu warten.

4.2 Emissionsbegrenzungen und Ableithöhen

4.2.1 Die Thermische Nachverbrennung (E01) ist so zu errichten und zu betreiben, dass die nachfolgend aufgeführten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

(1) Kohlenmonoxid

0,1 g/m³.

(2) Stickstoffoxide

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid 0,50 g/m³.

(3) Organische Stoffe

angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m³.

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.2.2 Die Ableitung der Abgase der gasbefeuerter Feuerungsanlage und der Dampftunnel 1 und 2 (E03.1 und E03.2) haben 10 m über Flur zu erfolgen. Die Ableitung der Abgase der Thermischen Nachverbrennung hat mindestens 3 m über der höchsten Kante des Dachfirsts 8,00 m, mindestens jedoch 10 m über Flur zu erfolgen.

4.3 Messung und Überwachung

4.3.1 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen an der Emissionsquelle E01 sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, Messungen durch eine der von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stellen durchführen zu lassen. Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

4.3.2 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen ist ein Messplatz bzw. eine Probenahmestelle unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe 01/2008) einzurichten.

4.3.3 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind vom Betreiber folgende Anforderungen zu stellen,

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt (Ausgabe April 1992) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert.

Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen. Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.

Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z.B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen. Abweichungen von der Regel-Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren, den eingesetzten Brennstoff und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Dieser Mustermessbericht ist unter der Internetadresse

www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=36087

abrufbar.

- 4.3.4 Der Messbericht ist vom Betreiber bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- 4.3.5 Der Betrieb der Anlage ist immissionsschutzrechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 4.3.6 Die heizölbefeuerten Feuerungsanlagen (E05.1 und E05.2) sowie die gasbefeuerte Feuerungsanlage (E06) unterliegen in Errichtung, Betrieb und Überwachung den Anforderungen der 1. Verordnung zum BImSchG (1. BImSchV – Kleinf Feuerungsanlagenverordnung).

4.4 Lärmschutz

- 4.4.1 Bau, Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage sind antragsgemäß und entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung durchzuführen. Die beantragten schalltechnischen Vorgaben des Schallschutzgutachtens (Berichtsnummer: SHNG2012 – 161 der SHN GmbH) sind zu realisieren oder gleichwertige Maßnahmen umzusetzen.
- 4.4.2 Am maßgeblichen Immissionsort - (IO) Wethau, Klein Wethau Nr. 5 - ist nachts ein anteiliger Beurteilungspegel von 42 dB(A) einzuhalten. Als Nachtzeit gilt entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) der Zeitraum von 22.00 Uhr - 06.00 Uhr. An- und Abtransporte sind nachts nicht vorgesehen. Der Antransport verderblicher Ware nachts ist gestattet, wenn der Antransport in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als 10 Tagen eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden erfolgt.
- 4.4.3 Nach Vorhabensrealisierung sind zur Feststellung der Einhaltung des oben genannten Geräuschemissionsgrenzwertes nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, Schallpegelmessungen durch eine im Land Sachsen-Anhalt gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mit Angabe des Messtermins mindestens 14 Tage vor Messdurchführung bei der zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen ist.

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhangs der TA Lärm anzuwenden.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Im Bereich der Fleischvorbereitung sind Lärmexpositionen zu erwarten. Bei den Lärminderungsmaßnahmen ist die Rangfolge der Maßnahmen zu beachten, d. h. Auswahl von Arbeitsmitteln unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Lärminderung (Maschinenlärminformationsverordnung). Es folgen Maßnahmen an der Quelle z. B. Kapselung, räumliche Abtrennung, lärmmindernde Gestaltung von Arbeitsstätten, maximale Entfernung zwischen Lärmquelle und Arbeitsplatz und als letztes Mittel Gehörschutz.
- 5.2 In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Innenliegende Arbeits- und Sanitärräume sind entsprechend zu lüften. Eine Störung der Lüftungsanlage muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind. Die vorhandene Lüftungsanlage ist dahingehend zu erweitern, dass alle Räume, die im Gegensatz zur früheren Nutzung jetzt Arbeitsräume sind, angeschlossen werden.
- 5.3 Zur Gewährleistung der Anlagen- und Arbeitssicherheit beim Betreiben der geplanten maschinentechnischen Ausrüstung sind nur Arbeitsmittel (Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel u. a.) zur Verfügung zu stellen, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Arbeitssicherheit gewährleistet ist.

- 5.4 Die Flucht- und Rettungswege müssen als solche gekennzeichnet sein und auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Sie müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Führen Fluchtwege durch Schrankenanlagen, z. B. Hygieneschleusen, müssen sich Sperreinrichtungen schnell und sicher sowie ohne Besondere Hilfsmittel mit einem Kraftaufwand von max. 150 N in Fluchtrichtung öffnen lassen. Vorhandene Flucht- und Rettungswegepläne sind zu aktualisieren.
- 5.5 Die Arbeitsbereiche, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben die das gefahrlose Beenden notwendiger Tätigkeiten und das Verlassen des Arbeitsplatzes ermöglicht.
- 5.6 Müssen Dächer, Silos oder Behälter begangen werden, sind dafür ausreichend trittsichere Laufstege oder Podeste sowie Absturzsicherungen in Form von Geländern vorzusehen.
- 5.7 Zur gefahrlosen Reinigung der Anlagen sind an von unten schlecht zugänglichen Stellen Reinigungspodeste oder ähnliches anzubringen, die sicher begangen werden können. Dabei dürfen Sicherheitsmaßnahmen nicht umgangen werden können bzw. Schutzmaße nicht unterschritten werden.

6. Veterinärrecht

- 6.1 Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung der Anlage durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden. Die erforderliche Zulassung der Anlage erfolgt erst nach deren Fertigstellung und Inbetriebnahme im Ergebnis der Besichtigung.
- 6.2 Der Heimtierfutterbetrieb muss über geeignete Einrichtungen für folgende Zwecke verfügen:
 - sichere Lagerung und Behandlung des angelieferten Materials,
 - leichte Reinigung und zu Desinfektion,
 - Fußböden, die Flüssigkeiten leicht abfließen lassen,
 - Trennung der Arbeitsbereiche (Anlieferung, Lagerung, Produktion) , um sicherzustellen, dass Kreuzkontaminationen und Keimverschleppungen ausgeschlossen sind („schwarz-weiß-Prinzip“ bzw. Trennung „rein-unrein“).
 - geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Schädlingen wie Insekten, Nagern und Vögeln,
 - geeignete Lagereinrichtungen mit Temperaturregelungen, die so leistungsfähig sind, dass die tierischen Nebenprodukte auf der erforderlichen Temperatur gehalten werden können, und die so konzipiert sind, dass die Temperaturen überwacht und aufgezeichnet werden können,
 - ordnungsgemäße Beseitigung von nicht verwendeten tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die nach dem Herstellungsprozess übrig bleiben, sofern das nicht verwendete Material nicht zur Verarbeitung oder Beseitigung an einen anderen Betrieb bzw. eine andere Anlage versandt wird; andernfalls Abgabe des Materials an eine Abfallverbrennungsanlage, eine Mitverbrennungsanlage, einen Verarbeitungsbetrieb oder – im Fall von Material der Kat. 3 an eine Biogas- oder Kompostieranlage, die für die Verarbeitung von Material der Kategorie 3 zugelassen sind.

- 6.3 Der Betrieb für die Verarbeitung von Material der Kategorie 3 muss über eine Einrichtung zur Kontrolle auf Vorhandensein von Fremdkörpern, wie etwa Verpackungsmaterial oder Metallteile, in den tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte verfügen, wenn sie Material verarbeiten, dass zur Verfütterung bestimmt ist. Solche Fremdkörper sind vor oder während der Verarbeitung zu entfernen.
- 6.4 Die Betreiberin darf Heimtierfutter in Dosen und verarbeitetes Heimtierfutter ausschließlich aus Material der Kategorie 3, ausgenommen Material gemäß Artikel 10 Buchstaben n, o und p der der VO (EG) Nr. 1069/2009 herstellen.
- 6.5. Heimtierfutter in Dosen muss auf einen Fc-Wert von mindestens 3 erhitzt werden.
- 6.6 Anderes verarbeitetes Heimtierfutter (Trockensnacks) muss
- a) einer Hitzebehandlung bei einer Kerntemperatur von mindestens 90 Grad unterzogen werden oder
 - b) hinsichtlich der Zutaten tierischen Ursprungs einer Hitzebehandlung bei einer Temperatur von mindestens 90 Grad unterzogen werden.
- 6.7 Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Erzeugnis auf allen Stufen seiner Herstellung und bis zur Abgabe vor Kontamination geschützt ist.
- 6.8 Das verarbeitete Heimtierfutter ist in neuen Verpackungen zu verpacken.
- 6.9 Von verarbeitetem Heimtierfutter, ausgenommen von Dosenfutter, müssen während der Herstellung und/oder Lagerung (vor dem Versand) Zufallsstichproben entnommen werden, damit nachgeprüft werden kann, ob folgende Normen erfüllt sind:
- Salmonellen: kein Befund in 25 g, n=5, c=0, m=0, M=0,
 - Enterobacteriaceae: n=5, c=2, m=10, M=300 in 1 g,
- wobei
- n = Anzahl der zu untersuchenden Proben,
m = Schwellenwert für die Keimzahl: das Ergebnis gilt als zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in allen Proben m nicht überschreitet,
- M = Höchstwert für die Keimzahl: das Ergebnis gilt als nicht zufriedenstellend, wenn die Keimzahl in einer oder mehreren Proben größer oder gleich M ist, und
- c = Anzahl der Proben, bei denen die Keimzahl zwischen m und M liegen kann, wobei die Probe noch als zulässig gilt, wenn die Keimzahl in den anderen Proben m oder weniger beträgt.
- 6.10 Zur Herstellung flüssiger oder dehydrierter Folgeprodukte, die zur Steigerung der Schmackhaftigkeit von Heimtierfutter bestimmt sind, dürfen ausschließlich tierische Nebenprodukte von Material der Kategorie 3, ausgenommen Material gemäß Artikel 10 Buchstaben n, o und p VO (EG) Nr. 1069/2009 verwendet werden.

- 6.11 Geschmacksverstärkende Fleischextrakte müssen nach einer Methode und nach Parametern verarbeitet worden sein, die gewährleisten, dass das Produkt den mikrobiologischen Normen gemäß Kapitel II Nr. 5 der VO (EU) Nr.142/2011 (siehe NB 8.9) entspricht. Nach der Behandlung sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine erneute Kontamination des Produkts zu verhindern.
- 6.12 Unternehmer, die tierische Nebenprodukte oder daraus gewonnene Produkte versenden, transportieren oder in Empfang nehmen, führen Aufzeichnungen über die Sendungen und die damit zusammenhängenden Handelspapiere oder Gesundheitsbescheinigungen. Sie richten Systeme und Verfahren zur Feststellung der folgenden Akteure ein:
- der anderen Unternehmer, an die ihre tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte geliefert wurden, und
 - der Unternehmer, von denen sie beliefert wurden.
- Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen.
- 6.13 Die Aufzeichnungen gem. NB 8.12 über tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die aus tierischen Nebenprodukten oder aus Folgeprodukten hergestellt wurden und in Verkehr gebracht werden, müssen Folgendes umfassen:
- a. eine Beschreibung
 - i) der Tierart bei Material der Kategorie 3 und daraus gewonnene Folgeprodukte, die zur Verwendung als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse bestimmt sind, und falls zutreffend, im Falle ganzer Schlachtkörper und Köpfe die Nummer der Ohrmarke:
 - ii) der Materialmenge
 - b. Versender von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten haben in ihren Aufzeichnungen folgende Angaben zu machen:
 - i) das Datum, an dem das Material vom Betrieb genommen wurde
 - ii) Name und Anschrift des Beförderers und Empfängers und, falls zutreffend, ihre Zulassungs- oder Registriernummer
 - c. Beförderer von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten haben in ihren Aufzeichnungen folgende Angaben zu machen:
 - i) das Datum, an dem das Material vom Betrieb genommen wurde,
 - ii) den Herkunftsort, von wo das Material versandt wird,
 - iii) Name und Anschrift des Empfängers (außer bei Endverbrauchern) und, falls zutreffend, seine Zulassungs- oder Registriernummer
 - d. Empfänger von tierischen Nebenprodukten oder Folgeprodukten haben in ihren Aufzeichnungen folgende Angaben zu machen:
 - i) das Datum der Anlieferung des Materials,
 - ii) den Herkunftsort, von wo das Material versandt wird,
 - iii) Name und Anschrift des Beförderers.

Abweichend davon brauchen Unternehmen keine separaten Aufzeichnungen über die Angaben gemäß Buchstabe a, Buchstabe b Ziffer i, Buchstabe c Ziffern i und iii sowie Buchstabe d Ziffern ii und iii zu verwahren, wenn sie zu jeder Sendung eine Kopie des vorgegebenen Handelspapiers verwahren und die betreffenden Angaben zusammen mit den anderen vorbenannten Angaben zur Einsicht bereithalten.

Handelspapiere und Aufzeichnungen müssen nicht erstellt bzw. geführt werden, wenn verarbeitete Erzeugnisse, die aus Material der Kategorie 3 hergestellt worden sind, und die von Herstellern oder Händlern an private Endverbraucher abgegeben werden.

- 6.14 Unternehmen haben in ihren Betrieben Eigenkontrollen zur Überwachung der Einhaltung der VO (EG) Nr. 1069/2009 einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuhalten. Sie stellen sicher, dass keine tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte, bei denen der Verdacht besteht oder bekannt ist, dass sie dieser Verordnung nicht entsprechen, den Betrieb verlassen, außer zur Beseitigung.
- 6.15 Der Betrieb hat ein ständiges schriftliches Verfahren oder Verfahren auf Grundlage von Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkten (HACCP) einzurichten, durchzuführen und aufrechtzuhalten.

Diese Verfahren müssen folgende Punkte beinhalten:

- a. Ermittlung von Gefahren, die vermieden, ausgeschaltet oder auf ein akzeptables Maß reduziert werden müssen,
- b. Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte auf der (den) Prozessstufe(n), auf der (denen) eine Kontrolle notwendig ist, um eine Gefahr zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren,
- c. Festlegung von Richtwerten für diese kritischen Kontrollpunkte, anhand derer im Hinblick auf die Vermeidung, Ausschaltung oder Reduzierung ermittelte Gefahren zwischen akzeptablen und nicht akzeptablen Werten unterschieden wird,
- d. Festlegung und Durchführung effizienter Verfahren zur Überwachung der kritischen Kontrollpunkte,
- e. Festlegung von Korrekturmaßnahmen für den Fall, dass die Überwachung zeigt, dass ein kritischer Kontrollpunkt nicht unter Kontrolle ist,
- f. Festlegung von Verifizierungsverfahren, um festzustellen, ob die in den Buchstaben a bis e genannten Maßnahmen vollständig sind und wirksam funktionieren. Die Verifizierungsverfahren werden regelmäßig angewandt,
- g. Erstellen von Dokumenten und Aufzeichnungen, die der Art und Größe des Unternehmens angemessen sind, um nachweisen zu können, dass die in den Buchstaben a bis f genannten Maßnahmen angewendet werden.

Wenn Veränderungen an einem Erzeugnis, an einem Herstellungsprozess oder einer Erzeugungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs- oder Vertriebsstufe vorgenommen werden, sind die Verfahren zu überprüfen und die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

- 6.16 Die Kennzeichnung der tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte richtet sich nach der VO (EG) Nr. 767/2009.
- 6.17 Die Beseitigung tierischer Nebenprodukte, einschließlich Blut und Milch, oder von Folgeprodukten über den Abwasserstrom ist verboten.

7. Naturschutz

- 7.1 Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ist in der Gemarkung Gieckau, Flur 2, Flurst. 235 eine dreireihigen Baum- Strauchhecke anzupflanzen. Es sind 256 Stck. heimische Sträucher (Arten s. beiliegendes Maßnahmeblatt) mit der Pflanzqualität: Strauch, zweimal verpflanzt, Höhe 60 – 100cm, 2 – 3 Triebe anzupflanzen und 10 Laubbäume (Arten s. den Antragsunterlagen beiliegendes Maßnahmeblatt) in der Baumschulqualität Ho-Stamm (StU 10-12 cm) in der Strauchhecke einzupflanzen.

- 7.2 Die nachhaltige Pflege der Neuanpflanzung ist über einen Zeitraum von drei Jahren zu realisieren und hat im Einzelnen folgende Maßnahmen zu umfassen:
- Intensive, auf den Bedarfsfall ausgerichtete Bewässerung,
 - Schutz vor Verbiss (soweit erforderlich),
 - Beseitigung des konkurrierenden Wildwuchses,
 - gleichwertige Ersatzpflanzung bei eventuellen Ausfällen.
- 7.3 Die Realisierung der Kompensationsmaßnahme hat in der den Baumaßnahmen folgenden Pflanzperiode, spätestens jedoch bis zum 31.03.2014 zu erfolgen. Die nachhaltige Sicherung und Wirkung der Kompensationsmaßnahme ist auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren durch den Vorhabensträger und den Eigentümer zu gewährleisten.
- 7.4 Die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde beim Burgenlandkreis schriftlich anzuzeigen und durch diese abnehmen zu lassen.

8. Betriebseinstellung

- 8.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 8.2 Mit Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.3 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 8.4 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 8.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 8.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

- 8.7 Auf der Grundlage des Berichts über den Ausgangszustand gemäß Nebenbestimmung 1.4 ist die die Boden- und Grundwasserverschmutzung zu bewerten. Bei erheblichen Boden- und Grundwasserverschmutzungen, die durch den Anlagenbetrieb verursacht worden sind, ist der Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und der technischen Durchführbarkeit herzustellen.

IV

Begründung

1. Antragsgegenstand

Die Dr. Alders Tiernahrung GmbH hat mit Schreiben vom 22.06.2012 (Posteingang am 29.06.2012), zuletzt vervollständigt am 13.08.2013, die immissionsschutzrechtliche 1. Teilgenehmigung nach §§ 8 und 10 BImSchG für die Errichtung für eine Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen von Bestandteilen tierischer Herkunft beantragt.

Die 1. Teilgenehmigung umfasst die Errichtung der Anlage mit einer Kapazität von 146.000 Tonnen je Jahr Nassfutter, 10.000 Tonnen je Jahr Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 Tonnen je Tag. Dies entspricht bei einem durchgängigem Schichtbetrieb einer Anlagekapazität von 400 Tonnen je Tag. Die Anlage wird in der baulichen Hülle einer ehemaligen Wurstfabrik auf einer Fläche von ca. 10.000 m³ aufgestellt. Neu errichtet werden eingehauste Autoklaven zur Konservierung des Tierfutters, die bauliche Hülle für eine Dampfkesselanlage, ein Kühlturm und die erdgedeckte Aufstellung eines Flüssiggasbehälters mit einem Fassungsvermögen von 52.000 l (ca. 26 t).

Die Inbetriebnahme der Gesamtanlage und die Aufstellung und Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Dampfkesselanlage ist von der 1. Teilgenehmigung nicht erfasst.

2. Genehmigungsverfahren

Die Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Futtermitteln aus tierischen Rohstoffen unter der Nummer 7.34.1 und als Anlage zum Räuchern von Fleischwaren unter der Nummer 7.5.2 in Verbindung mit einer Anlage 1 zur Lagerung von Flüssiggas unter der Nummer 9.1.1.2 im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt, so dass Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß § 4 BImSchG genehmigungspflichtig sind. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie-IED). Mit der Genehmigung nach dem BImSchG wird die Gesamtanlagenkonfiguration am Standort einschließlich der bereits betriebenen Anlagenteile zu einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zusammengeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Verbandsgemeinde Wethautal,
- Burgenlandkreis,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle,
- Landesverwaltungsamt
 - Referat 203, Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten,
 - Referat 204, Bauwesen,
 - Referat 309, Raumordnung, Landesentwicklung,
 - Referat 401, Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz,

- Referat 402, Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Referat 407, Naturschutz, Landschaftspflege

Die Behörden haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben geprüft und – soweit erforderlich – Auflagen und Hinweise vorgeschlagen, die in den Abschnitten III und V berücksichtigt wurden.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach §§ 10 BImSchG i.V.m. der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 15.02.2013 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Naumburg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 02/2013 bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 22.02.2013 bis einschließlich 21.03.2013 in der Verbandsgemeinde und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 04.04.2013 wurde eine Einwendungen vorgebracht. Der Erörterungstermin wurde am 07.05.2013 durchgeführt. Die Durchführung des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV am 16.04.2013 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Naumburg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 04/2013 bekannt gemacht.

Inhaltlich bezog sich die Einwendung auf folgende Schwerpunkte:

- a) Es wird mit erheblichen Geruchsbelästigungen durch den Anlagenbetrieb selbst und durch Abwassereinleitung auch im Kanalnetz sowie an den Abwasserschächten gerechnet.
- b) Wie wird der während des Betriebes der vormaligen Fleischverarbeitung beobachtete starke Befall von Ratten verhindert.

zu Punkt a):

Zur Bewertung der Einwendung wurde die in den Antragsunterlagen enthaltenen Geruchs-Immissionprognose herangezogen. Die Beurteilung der Fachbehörde im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass die Prognose vollständig und plausibel ist und damit als Grundlage für die Bewertung der von der Anlage ausgehenden Gerüche herangezogen werden kann. Bei Einhaltung der prognostizierten Geruchsemmissionen der Anlage ist nicht von erheblich nachteiligen Geruchsbelastungen im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb auszugehen. Mit Nebenbestimmungen des Bescheides (NB 4.1.1 bis 4.1.5) wird abgesichert, dass es zu keinen erheblichen Geruchsbelastungen, die von der Anlage ausgehen, kommt.

zu Punkt b):

Im Zusammenhang mit dem derzeitigen Anlagenbetrieb wird auf dem Anlagengelände und Umfeld eine gezielte Ungezieferbekämpfung durchgeführt. Auch die veterinärrechtlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb verlangen eine regelmäßige Kontrolle auf Ungezieferbefall. Durch die NB 6.2 wurde festgelegt, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen wie Insekten, Nagern und Vögeln zu treffen sind.

Durch Nebenbestimmungen des Bescheides wurde ausreichend abgesichert, dass die mit den Einwendungen befürchteten Gefährdungen und Belästigungen nicht eintreten. Die Genehmigung konnte daher trotz der erhobenen Einwendungen erteilt werden.

Gemäß Anlage 1 Nr. 7.18 i.V.m. Nr. 9.1.2.2 in der Spalte 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg) war für das Vorhaben eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls für die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Prüfung erfolgte durch die zuständige Behörde, das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis wurde im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 08/2013 und im Anzeiger der Verbandsgemeinde Wethautal veröffentlicht.

3. Entscheidung

Die Teilgenehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 8 BImSchG für die von der Teilgenehmigung erfassten Maßnahmen erfüllt sind.

Die Teilgenehmigung wurde gemäß § 12 Abs.1 BImSchG mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich war, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen und auf im Zusammenhang mit der Umsetzung der beantragten Anlage in der Behördenbeteiligung festgestellten Anforderungen.

Nach § 8 BImSchG kann in einem Verfahren auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

- a) ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- c) eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Teilgenehmigung liegt im berechtigten Interesse des Antragstellers, da durch die Durchführung der von der 1. Teilgenehmigung erfassten Maßnahmen die Errichtung der Anlage begonnen werden kann. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens wurde geprüft. Die noch ausstehende Erlaubnis für die Aufstellung und Inbetriebnahme der neu zu errichtenden Dampfkesselanlage und die Inbetriebnahmeerlaubnis für die Anlage können daher in nachfolgenden Teilgenehmigungen behandelt werden.

Damit konnte die 1. Teilgenehmigung erteilt werden.

4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt III, Nr. 1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. Gemäß den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) wurden Festlegungen zur Erarbeitung von Betriebsunterlagen und zur Sicherung der Anlage getroffen.

Werden im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt, so muss der Betreiber mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers auf dem Gelände der Anlage gemäß Art 12 Abs. 1 Punkt e) der RL 2010/75/RU einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen und diesen der zuständigen Behörde unterbreiten, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird. In der Anlage werden relevante gefährliche Stoffe (Heizöl, Kühlmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel) verwendet. Ein Bericht über den Ausgangszustand ist daher notwendig.

Mit dem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserverunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

4.2 Bauordnungs- und Planungsrecht (Abschnitt III, Nr. 2.)

Das geplante Vorhaben umfasst den Neubau einer Umhausung für Autoklaven, den Neubau eines Heizhauses, eines Speisewasserbehälters sowie die Aufstellung eines Kühlturmes und eines Wassertanks unterhalb des Kühlturmes und die Errichtung eines Flüssiggasbehälters als Hünengrab. Die Errichtung dieser baulichen Anlagen ist gemäß § 30 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig.

Bei der Errichtung der geplanten Anlage, verbunden mit Änderungen und Erweiterungen an der vorhandenen Bausubstanz handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB. Es unterliegt den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB). Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Industriegebiet für die fleisch- und wurstverarbeitende Industrie“ in Wethau der Gemeinde Wethau, in Kraft getreten am 30.11.2011.

Gemäß § 30 Abs. 2 BauGB ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Vorhaben zulässig, wenn es

- I. den Festsetzungen nicht widerspricht und
- II. die Erschließung gesichert ist.

zu I.) Festsetzungen des Bebauungsplanes:

Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung werden eingehalten. Als Art der baulichen Nutzung ist das Baugebiet als „Industriegebiet für die fleisch- und wurstverarbeitende Industrie“ festgesetzt. Es sind alle Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Rahmen des Durchführungsvertrags verpflichtet hat. Die Nutzungsarten der einzelnen Teilflächen werden eingehalten. Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung werden eingehalten. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird nicht überschritten.

Festgesetzt ist eine GRZ von 0,7 für die betreffenden Teilgebiete 1-3. Die maximal zulässige Traufhöhe von 11,0 m für die betreffenden Teilgebiete wird nicht überschritten. Die vorhandene maximale Traufhöhe beträgt ca. 8,50 m für die Produktionshalle (Bestand). Die überbaubaren Grundstücksflächen, durch Baugrenzen festgesetzt, werden überschritten. Die geplante Umhausung der Autoklaven liegt teilweise außerhalb der Baugrenzen. Das geplante Heizhaus, der Speisewasserbehälter, der Kühlturm und Wassertank unterhalb des Kühlturmes sowie der Flüssiggasbehälter als Hünengrab befinden sich außerhalb der Baugrenzen. Die v. g. Anlagen stellen keine Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauGB dar. Es werden keine neuen Stellplätze geschaffen. Die vorhandenen befinden sich innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen. Die für das Plangebiet festgesetzten Lärm- und Immissionsschutzwerte werden in der Gesamtheit an den Emissionsorten laut Schallschutzgutachten eingehalten.

Für die einzelnen Teilflächen GI 1 bis GI 4 wurden im Bebauungsplan Emissionskontingente hinsichtlich der Schalleistungspegel für tags und nachts festgesetzt. Im dem Antrag beigefügten Schallschutzgutachten wird die Einhaltung der Lärm-Immissionrichtwerte an den Immissionsorten nachgewiesen. Ein in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes geforderter Nachweis der Einhaltung der Kontingentierung auf den Einzelflächen fehlt jedoch.

Der Antragsteller hat am 04.02.2013, am 12.06.2013 und am 07.08.2013 Abweichungsanträge gemäß § 66 Abs. 2 BauO LSA auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes gestellt. Diese beinhalten die Befreiung bezüglich der Überbauung der Baugrenzen für die Einhausung der Autoklaven, für die Errichtung des Gebäudes mit der Dampfkesselanlage (Heizhaus) und der Aufstellung technischer Anlagen (Errichtung eines Kühlturmes), die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen auf Grünflächen und Verkehrsflächen sowie die Befreiung von der Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistungspegel.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäß § 31 (2) BauGB im Einzelfall im Einvernehmen mit der Gemeinde befreit werden. Nachfolgend aufgeführte Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- a) Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt.
 - b) Einer der 3 Befreiungstatbestände muss erfüllt sein:
 - Gründe des Wohls der Allgemeinheit erfordern die Befreiung oder
 - die Abweichung ist städtebaulich vertretbar oder
 - die Durchführung des B-Planes würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen
 - c) Die Abweichung muss auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein.
1. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Industriegebiet für die fleisch- und wurstverarbeitende Industrie“ hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche - Überschreitung der Baugrenze.

Die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Im nordwestlichen Bereich des Geländes, zwischen Bürogebäude und Produktionsgebäude, wird durch Teile der Autoklaven mit ihrer Einhausung die Baugrenze um ca. 10 x 42 m überschritten. Die Überschreitung wird damit begründet, dass die Autoklaven unmittelbar an das Produktionsgebäude angebaut werden müssen, da die Beschickung von innen erfolgt. Die Dampfkesselanlage im Heizhaus muss in räumlicher Nähe zu den Autoklaven stehen.

Da die Baugrenze sich unmittelbar um das vorhandene Produktionsgebäude zieht, gibt es dadurch für die Neubauten keine Möglichkeit, die Baugrenzen einzuhalten oder die Autoklaven an einem anderen Standort zu errichten. Die Anlagenteile sind für den Produktionsprozess unabdingbar und müssen an den geplanten Standorten errichtet werden.

Die Befreiungen werden zugelassen.

Begründung:

- zu a) Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung von geringer Bedeutung ist. Änderungen dürfen daher nur eine marginale Bedeutung für das Plankonzept haben, so dass diese nicht zu weitreichenden Folgen führen. Befreiungen dürfen daher nicht in einer Weise von den Festsetzungen abweichen, dass dadurch die Grundzüge der Planung berührt würden.

Den Festsetzungen über die überbaubaren Grundstücksflächen kommt hier keine die Plankonzeption wesentlich tragende Funktion zu, so dass diese keinen Grundzug der Planung darstellen.

- zu b) Die Begründung einer Befreiung mittels einer städtebaulichen Vertretbarkeit liegt vor, wenn die Abweichung auch einen zulässigen und abwägungsfehlerfreien Inhalt des Bebauungsplanes darstellen könnte. Dies ist vorliegend zu bejahen, weil die überbaubaren Grundstücksflächen auch in Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften in einer das Vorhaben ermöglichenden Form hätten festgesetzt werden können.
- zu c) Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Die gebotenen Abstandsflächen gemäß § 6 BauO LSA zu den benachbarten Grundstücksgrenzen werden eingehalten.

Der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans mit Datum vom 04.02.2013 und 12.06.2013 lag der Gemeinde Wethau vor und wurde mit Beschluss vom 20.03.2013 (Vorlagen-Nr. 560/10-14/0165) und Beschluss vom 08.08.2013 (560/10-14/0178) bestätigt.

2. Antrag auf Ausnahme (Befreiung) von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Industriegebiet für die fleisch- und wurstverarbeitende Industrie“ hinsichtlich der geforderten Begrünung (Grünfestsetzung, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) und auch von den zeichnerischen Festsetzungen.

Entsprechend den textlichen grünordnerischen Festsetzungen sind in den Umgrenzungen von Flächen mit Bindung für die Einhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen keine baulichen Anlagen oder Gebäude zulässig. Es wird beantragt, Teile der festgesetzten Flächen mit baulichen Anlagen und Gebäuden bebauen zu dürfen.

Das Heizhaus, der Speisewasserbehälter, der Kühlturm, der Wassertank und der Flüssiggasbehälter müssen in unmittelbarer Nähe zu den Autoklaven errichtet werden. Dabei wurde vom Antragsteller versucht, die zu versiegelnde Fläche so gering wie möglich zu halten. Alternativen bieten sich dem Antragsteller dadurch nicht.

Die Befreiungen werden zugelassen.

Begründung:

- a) Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung von geringer Bedeutung ist. Befreiungen dürfen deshalb nicht von den Festsetzungen abweichen, dass dadurch die Grundzüge der Planung berührt würden.

Den Festsetzungen über die anliegende Begründung kommt hier keine die Plankonzeption wesentlich tragende Funktion zu, so dass diese keinen Grundzug der Planung darstellen.

- b) Die Begründung einer Befreiung mittels einer städtebaulichen Vertretbarkeit liegt vor, wenn die Abweichung auch einen zulässigen und abwägungsfehlerfreien Inhalt des Bebauungsplanes darstellen könnte.

Dies ist vorliegend zu bejahen, weil die Begründung auch in Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften in einer das Vorhaben ermöglichenden Form hätte festgesetzt werden können.

- c) Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Der Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans mit Datum vom 12.06.2013 lag der Gemeinde Wethau vor und wurde mit Beschluss vom 08.08.2013 (560/10-14/0178) bestätigt.

3. Antrag auf Ausnahme (Befreiung) von den Textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Industriegebiet für die fleisch- und wurstverarbeitende Industrie“ hinsichtlich der geforderten Verkehrsflächen (Festsetzung, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

Entsprechend den Festsetzungen sind in den Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung keine anderen Nutzungen als die ausgewiesene Zweckbestimmung zulässig. Es wird beantragt, Teile der festgesetzten Flächen mit baulichen Anlagen und Gebäuden bebauen zu dürfen. Das Heizhaus, der Speisewasserbehälter, der Kühlturm, der Wassertank und der Flüssiggasbehälter müssen in unmittelbarer Nähe zu den Autoklaven errichtet werden. Die Verkehrsflächen werden dafür an anderer Stelle erweitert.

Die Befreiungen werden zugelassen.

Begründung:

- a) Die Grundzüge der Planung werden im Allgemeinen nicht berührt, wenn die Änderung von geringer Bedeutung ist. Befreiungen dürfen deshalb nicht von den Festsetzungen abweichen, dass dadurch die Grundzüge der Planung berührt würden. Den Festsetzungen über die Verkehrsflächen kommt hier keine die Plankonzeption wesentlich tragende Funktion zu, so dass diese keinen Grundzug der Planung darstellen.

- b) Die Begründung einer Befreiung mittels einer städtebaulichen Vertretbarkeit liegt vor, wenn die Abweichung auch einen zulässigen und abwägungsfehlerfreien Inhalt des Bebauungsplanes darstellen könnte.

Dies ist vorliegend zu bejahen, weil die Verkehrsflächen auch in Einklang mit den bestehenden Rechtsvorschriften in einer das Vorhaben ermöglichenden Form hätte festgesetzt werden können.

- c) Die Befreiung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Der Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans mit Datum vom 12.06.2013 lag der Gemeinde Wethau vor und wurde mit Beschluss vom 08.08.2013 (560/10-14/0178) bestätigt.

zu II.) gesicherte Erschließung

Die wegemäßige Erschließung ist durch den Bestand gesichert. Der Standort ist über die Landesstraße L 200 und die Erschließungsstraße „Am Käseberg“ erreichbar. Damit ist die Zuwegung auch unter Einbeziehung der hinzutretenden Bebauung gesichert.

4. Antrag auf Ausnahme (Befreiung) von den Textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Industriegebiet für die fleisch- und wurstverarbeitende Industrie“ hinsichtlich des „Nachweises der Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistungspegel“

Der Antragsteller hat die Begründung zum Antrag auf Befreiung darauf abgestellt, dass der Nachweis der maximal zulässigen Immissionskontingente für den Betrieb der gesamten Anlage gegenüber der nächsten Wohnbebauung erbracht wurde. Auf einen Einzelnachweis für die Teilflächen, insbesondere für die Teilflächen GI 1 und GI 2, wurde aus diesem Grund von Seiten des Antragstellers verzichtet.

Die Befreiungen wurden zugelassen.

Begründung:

Die fachliche Prüfung der Lärm-Immissionsprognose im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die maßgeblichen Immissionskontingente nicht überschritten werden und die Lärm-Immissionsrichtwerte an den nächsten schutzwürdigen Bebauungen sicher eingehalten werden, auch wenn der explizite Nachweis für die Flächen nicht erfolgt. Der Zweck der Festlegung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln ist erfüllt. Daher konnte auf die Forderung nach einem Nachweis verzichtet werden.

Das Vorhaben ist somit auch ohne den Nachweis der Einhaltung der Emissionskontingente bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 2 BauGB zulässig.

Der Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans mit Datum vom 04.02.2013 lag der Gemeinde Wethau vor und wurde mit Beschluss vom 20.03.2013 (560/10-14/0165) bestätigt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der BauO LSA. Somit bestimmt sich seine Zulässigkeit, unabhängig von den Vorschriften des BauGB und anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nach der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften.

Mit dem Bauantrag wurden mehrere Anträge auf Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen nach § 66 BauO LSA gestellt.

1. Abweichung Überschneidung von Abstandsflächen

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann u. a. von den Anforderungen der BauO LSA eine Abweichung zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA, vereinbar ist. Da die baurechtlichen Vorschriften die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Interessen regelmäßig in einen gerechten Ausgleich gebracht haben, können Abweichungen nur restriktiv gewährt werden. So kommt eine Abweichung in Betracht, wenn wegen besonderer Umstände der Zweck, der mit einer Vorschrift verfolgt wird, die Einhaltung der Norm nicht erfordert oder wenn deren Einhaltung aus objektiven Gründen außer Verhältnis zu der Beschränkung steht, die mit einer Versagung der Abweichung verbunden wäre (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 20.1.2005 zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung des § 75 Abs. 1 BauO LSA a. F. – 2 L 30/04 -, juris).

Das Merkmal „Berücksichtigung des Zwecks der gesetzlichen Anforderung“ lässt eine Abweichung nur dann zu, wenn im konkreten Einzelfall eine besondere Situation vorliegt, die sich vom gesetzlichen Regelfall derart unterscheidet, dass die Nichtberücksichtigung oder Unterschreitung des normativ festgelegten Standards gerechtfertigt ist. Eine derartige Lage ist gegeben, wenn aufgrund der besonderen Umstände die o. a. Voraussetzungen vorliegen. Dabei sind die mit der gesetzlichen Anforderung verfolgten Ziele zu bestimmen und den Gründen gegenüberzustellen, die im Einzelfall für die Abweichung streiten (vgl. OVG LSA, Beschluss vom 4.11.2004 – 2 M 277/04 -, juris). Hinter dem von der betroffenen Norm angezielten (Sicherheits-) Niveau kann zurückgeblieben werden, wenn dessen Einhaltung aufgrund der besonderen Umstände des konkreten Einzelfalls nicht geboten ist.

- Abweichung Überschneidung von Abstandsflächen zwischen Kühlturm und Heizhaus

Auf dem Gelände kommt es zur Überschneidung der Abstandsfläche des neu zu errichtenden Kühlturmes mit der Abstandsfläche des neu zu errichtenden Heizhauses.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird diese Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zugelassen.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Das gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt für das Heizhaus und den Kühlturm jeweils 3,00 m. Der Abstand der baulichen Anlagen voneinander beträgt 3,00 m. Demnach beträgt die Fläche der sich überschneidenden Abstandsflächen 23,00 m².

Die räumliche Nähe ist durch die technologische Notwendigkeit der unmittelbaren Nähe zu den Autoklaven erforderlich. Aspekte des Brandschutzes stehen dem Antrag nicht entgegen. Die gesundheitliche Belichtung von Aufenthaltsräumen ist hier unbeachtlich, da sich in dem Heizhaus keine Aufenthaltsräume befinden. Fenster sind in beiden Anlagen nicht vorhanden. Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

- Abweichung Überschneidung von Abstandsflächen zwischen Kühlturm und Autoklaven

Auf dem Gelände kommt es zur Überschneidung der Abstandsfläche des neu zu errichtenden Kühlturmes mit der Abstandsfläche der neu zu errichtenden Einhausung der Autoklaven.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird diese Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zugelassen.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Das gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt für den Kühlturm und die Einhausung der Autoklaven jeweils 3,00 m. Der Abstand der baulichen Anlagen voneinander beträgt 1,00 m. Demnach beträgt die Fläche der sich überschneidenden Abstandsflächen 23,00 m².

Die räumliche Nähe ist durch die technologische Notwendigkeit der unmittelbaren Nähe des Kühlturmes zu den Autoklaven erforderlich. Aspekte des Brandschutzes stehen dem Antrag nicht entgegen. Die gesundheitliche Belichtung von Aufenthaltsräumen ist hier unbeachtlich, da sich in dem Kühlturm als auch in den Autoklaven keine Aufenthaltsräume befinden. Fenster sind in beiden baulichen Anlagen nicht vorhanden. Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

- Abweichung Überschneidung von Abstandsflächen zwischen Heizhaus und Bürogebäude

Auf dem Gelände kommt es zur Überschneidung der Abstandsfläche des neu zu errichtenden Heizhauses mit der Abstandsfläche des vorhandenen Bürogebäudes.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA wird diese Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zugelassen.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden frei zu halten. Die Tiefe der Abstandsflächen errechnet sich nach § 6 Abs. 5 BauO LSA und beträgt für das Heizhaus und das vorhandene Bürogebäude jeweils 3,00 m. Der Abstand der Gebäude voneinander beträgt 5,00 m. Demnach beträgt die Fläche der sich überschneidenden Abstandsflächen 4,30 m². Das Heizhaus ist technologisch bedingt und in unmittelbarer Nähe zu den Autoklaven anzuordnen. Des Weiteren sollte eine Neuversiegelung von Flächen so gering wie möglich gehalten werden. Aspekte des Brandschutzes stehen dem Antrag nicht entgegen.

Die gesundheitliche Belichtung von Aufenthaltsräumen ist hier unbeachtlich, da sich in dem Bürogebäude an dieser Seite das Treppenhaus und nur seitlich Büroräume befinden. Fenster sind in dem Heizhaus nicht vorhanden. Die Zulassung der Abweichungen ist auch unter Würdigung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA gerechtfertigt. Eine Gefahr für benachbarte Grundstücke geht von der Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen nicht aus.

Die baulichen Nebenbestimmungen ergeben sich aus der vorhabenbezogenen Anwendung der Regelungen der BauO LSA Umfang und in Auswertung der Prüfberichte Nr. G. 107-1/13 vom 02.07.2013, 107-2/13 vom 17.07.2013, 107-3/13 vom 02.08.2013 und 107-4/13 vom 27.08.2013 vom Prüffingenieur für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Peter Gulde.

4.3 Brand- und Katastrophenschutz (Abschnitt III, Nr. 3)

Die Nebenbestimmungen zum Brandschutz wurden in Umsetzung der Anforderungen aus dem Prüfbericht Nr. LSA-LVA-PB-13-086 vom 24.07.2013 sowie des 1. Nachtrages zum Prüfbericht 13-086/1 vom 22.08.2013 des Prüffingenieurs für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. (FH) Marco Schmöller und den grundlegenden Anforderungen der §§ 3, 5 und 14 der BauO LSA und auf der Grundlage der beantragten Anlagenkonfiguration in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

4.4 Immissionsschutz (Abschnitt III, Nr. 4)

Vom beauftragten Ingenieurbüro SHN wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Geruchs-Immissionsprognose vorgelegt.

Die Ausbreitungsrechnung entspricht den Anforderungen des Anhangs C der TA Luft. Die verwendeten meteorologischen Daten der Station Osterfeld bilden die Ausbreitungsverhältnisse am Anlagenstandort hinreichend genau ab. Durch den Deutschen Wetterdienst wurde im Rahmen einer QPR die Übertragbarkeit von Daten der Station Osterfeld bestätigt. Auf Grund der Anwendung des digitalen Geländemodells kann davon ausgegangen werden, dass auch mögliche lokalklimatische Besonderheiten infolge der vorhandenen Orographie ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Ermittlung der Geruchszusatzbelastung ist nachvollziehbar und sachgerecht. Nach Prüfung der Prognose ist festzustellen, dass offenbar alle geruchsrelevanten Emissionsquellen in die Prognose einbezogen wurden. Dabei wurde lediglich beim Geruchsstoffstrom der Thermischen Nachverbrennung die thermische Überhöhung berücksichtigt. Bei den anderen Emissionsquellen wurde keine Überhöhung angesetzt. Auch wenn zu den Geruchsstoffströmen derartiger Anlagen bisher kaum Erkenntnisse vorliegen, erscheint die Herangehensweise zur Quantifizierung der Geruchsemissionen zumindest nachvollziehbar.

Durch den Gutachter wurde die Geruchs-Zusatzbelastung an 3 verschiedenen Immissionsorten ermittelt.

Im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung in Klein Wethau sind laut Gutachten Geruchsstundenanteile von 8 % der Jahresstunden zu erwarten. Der Immissionswert nach Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) für Wohn-/Mischgebiete ist demnach eingehalten. Auf dem ca. 80 m entfernten Betriebswohnung Klein Wethau 5 wird eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 12 % prognostiziert. Diese Wohnbebauung befindet auf dem Gelände des Industriegebietes „Fleisch- und wurstverarbeitende Industrie“ der Gemeinde Wethau. Der dort einzuhaltende Immissionswert nach GIRL beträgt 15 % der Jahresstunden. Für diese Immissionsorte wurden die prognostizierten Teil-Immissionswerte festgelegt.

Am Immissionsort Käseberg 1 (ca. 400 m südlich, Außenbereich) liegt die Zusatzbelastung deutlich unterhalb der Irrelevanzgrenze. Deshalb wurde hier kein Immissionswert festgelegt.

Der Gutachter kommt somit zu dem Ergebnis, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionswerte der GIRL unterschritten werden. Da jedoch die Irrelevanzgrenze nicht an allen Immissionsorten unterschritten wird, muss neben der Zusatzbelastung auch die Vorbelastung ermittelt werden. Dazu führt der Gutachter aus, dass er weder bei der Vorortbegehung noch bei der Prüfung an Hand von Kartenmaterial weitere Geruchsquellen feststellen konnte.

Die Nebenbestimmungen zur Anlagensauberkeit und den Anforderungen an die Räumerei ergingen auf Grundlage der anlagenspezifischen Anforderungen des Punktes 5.7.4.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Die Emissionsbegrenzungen für die Thermische Nachverbrennung ergehen in Umsetzung der Punkte 5.2.4 und 5.2.5 der TA Luft.

Die Feuerungsanlagen unterliegen wegen ihren Feuerungswärmeleistungen einzeln und insgesamt den Anforderungen der 1. BImSchV. Weitere Nebenbestimmungen waren dahernicht notwendig.

Die Nebenbestimmungen zur Messung und Überwachung des Anlagenbetriebes ergehen auf der Grundlage der TA Luft Nr. 5.3.

Zur Beurteilung der lärmseitigen Auswirkungen des Vorhabens auf benachbarte Immissionsorte erfolgte auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm). Die entsprechend der TA Lärm zu prüfenden Immissionsorte (IO) in der Umgebung der geplanten Anlage sind die nächstgelegenen Wohnbebauungen in Wethau. Zu den nächsten Wohnhäusern im OT Klein Wethau beträgt der geringste Abstand mehr als 100 m und zum Wohnhaus Am Käseberg 1 etwa 350 m.

Der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch gemäß dem Flächennutzungsplan und der baulichen Nutzung gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Verbindung mit der TA Lärm (Pkt 6.1) entspricht für Klein Wethau einer gemischten Baufläche (M). Das Haus - Am Käseberg 1- befindet sich im unbeplanten Außenbereich und wird entsprechend der Rechtsprechung wie eine gemischte Nutzung behandelt. Damit betragen die Immissionsrichtwerte (IRW) 60 dB(A) tags und 45 dB(A) für die Nachtzeit.

Für die als Betriebsgelände genutzte Fläche der ehemaligen Wurstfabrik gilt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Industriegebiet für die fleisch- und wurstverarbeitende Industrie" in Wethau. Bei der Erstellung dieses Bebauungsplanes wurde eine Schallemissionskontingentierung vorgenommen (Schalltechnische Untersuchung - Bericht 3045/10 - Kontingentierung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Dr. Alders Tiernahrung" des Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik M. Goritzka und Partner). Dabei wurden die IRW vorsorglich tags und nachts um jeweils 3 dB(A) reduziert, um die Möglichkeit weiterer gewerblicher Tätigkeiten offen zu halten.

Für drei Teilflächen des Werksgeländes wurden im Bebauungsplan flächenbezogene Schalleistungspegel für die Tag- und die Nachtzeit festgesetzt, eine vierte Teilfläche mit einem Wohnhaus für Betriebsangehörige ist entsprechend den Festsetzungen des Planes von betrieblichen Schallquellen frei zu halten. Die Fläche des Wohnhauses und des zugehörigen Gartens ist als Industriefläche (GI) ausgewiesen.

Die Antragsunterlagen enthalten das "Schalltechnische(s) Gutachten auf Basis der TA-Lärm" Berichtsnummer: SHNG2012 - 161 der SHN GmbH vom 21.12.2012. In diesem Bericht werden plausibel entsprechend den Anforderungen der TA Lärm (s. Anhang A.2.6) die Immissionen an den IO (einschließlich des Wohnhauses im Betriebsgelände) untersucht und die Einhaltung der zulässigen immissionswirksamen Schalleistungspegel geprüft.

Der Bericht weist im Ergebnis aus, dass die Beurteilungspegel an den Immissionsorten tags die IRW um mehr als 10 dB(A) unterschreiten und die IO sich somit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage befinden (TA Lärm, Pkt. 2.2). Eine Grenzwertfestsetzung für die Tagzeit ist deshalb nicht erforderlich.

Nachts stellt das Wohnhaus Klein Wethau Nr. 5 den maßgeblichen IO entsprechend TA Lärm (Pkt. 2.3) dar.

Auch bei Einrechnung des nach der anzuwendenden DIN-Norm (DIN ISO 9613-2 Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren - Entwurf September 1997) prinzipiell zu erwartenden Prognosefehlers werden die Anforderungen der TA Lärm gewahrt. Ebenso wird das entsprechend der Bebauungsplanung zulässige Schallimmissionskontingent eingehalten.

Als Nebenbestimmung wird für den maßgeblichen IO der entsprechend den Planungsabsichten der Gemeinde zulässige Beurteilungspegel von 42 dB(A) als Grenzwert festgesetzt. Bei antragsgemäßer Errichtung der Anlage verbleibt damit der Dr. Alder's Tiernahrung GmbH eine Reserve des Schallkontingentes für eine mögliche Erweiterung der Anlage.

Da die Schallimmissionsprognose aber für einzelne Lärmquellen noch Annahmen treffen musste und zusätzlich spezielle Forderungen an die bauliche Gestaltung bestehen, wird ein Messnachweis aufgenommen.

Hinsichtlich von tieffrequenten Geräuschen, kurzzeitigen Geräuschspitzen, Licht- und Erschütterungsemissionen gehen bei antragsgemäßer Errichtung und dem entsprechenden Betrieb keine erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG von der Anlage aus.

Der anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs außerhalb des Betriebsgeländes (s. TA Lärm, Pkt. 7.4) erfolgt über die L 200 von und zu den Bundesstraßen B 87 und B 180. Dabei werden im Bereich von 500 m ab der Werkseinfahrt keine Häuser berührt und danach erfolgt auf den Bundesstraßen die vollständige Vermischung mit dem allgemeinen Verkehr.

4.5 Arbeitsschutz (Abschnitt III, Nr. 5)

Die Nebenbestimmungen zur Arbeitssicherheit und zur technischen Sicherheit dienen der Sicherstellung der Anforderungen an den Schutz der in der bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage Beschäftigten und Betriebssicherheit der Anlagen. Grundlage ist die BetrSichV, das ArbSchG und die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

4.6 Veterinärrecht (Abschnitt III, Nr. 6)

Die veterinärrechtliche Notwendigkeit zur Beurteilung des Antrages von Dr. Alder's Tiernahrung GmbH zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter (Heimtierfutterbetrieb) ergibt sich aus Artikel 44 Abs. 1 und Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe e) VO (EG) Nr. 1069/2009*.

In der Produktionsstätte Wethau soll Tiernahrung aus Innereien und tierische Nebenerzeugnisse hergestellt werden. In der Produktionsstätte werden die Frischwaren und Rohstoffe angenommen und unter der Nutzung verschiedener Lagerbereiche, z. B. Tiefkühlager, gelagert. Es soll eine Fleischaufbereitung, Abfüllung des Tierfutters, Sterilisation, Etikettierung, Verpackung und Versand erfolgen.

Die VO (EG) Nr. 1069/2009 sieht Zulassungen von Betrieben zur Herstellung von Heimtierfutterbetrieben nach den Artikeln 24, 27 und 44 vor.

Nach Artikel 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die Zulassung nur erfolgen, wenn zuvor eine Besichtigung des Betriebes durch die zuständige Behörde ergeben hat, dass die einschlägigen Vorschriften nach Artikel 27 VO (EG) Nr. 1069/2009 erfüllt werden. Das bedeutet, die erforderliche Zulassung des Betriebes nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. e) i. v. m. Artikel 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 wird erst nach deren Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen.

Die mit den Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommenen Auflagen zum Bau und Betrieb als Hersteller von Heimtierfutter sind durch den Betreiber nach Fertigstellung und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfüllen und Voraussetzung für die Zulassung des Heimtierfutterbetriebes nach 24 Abs. 1 i. V. m. 44 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009.

4.7 Naturschutz (Abschnitt II, Nr. 7)

Bei der baulichen Errichtung der Anlage handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG). Entsprechend § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher eines Eingriffes in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Aufgrund der Standortgegebenheit, ist ein entsprechender Ersatz möglich und der Eingriff genehmigungsfähig. Die Auflagen wurden entsprechend des Ergebnisses der Eingriffsbilanzierung festgelegt. Die Auflage zu den festgelegten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wurde festgesetzt, um die Veränderung der Gestalt von Grundflächen sowie die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die auf der Vollversiegelung von bisher nicht versiegelten Grundflächen basiert, zu kompensieren (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Die Nebenbestimmungen 7.2 und 7.3 dienen der nachhaltigen Sicherung der Neupflanzung und der Garantie ihrer zukünftigen Funktion (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Zur Kontrolle der Realisierung der Kompensationsmaßnahme wurde die Auflage 7.4 festgesetzt (§ 36 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

4.8 Betriebseinstellung (Abschnitt II, Nr. 8)

Die festgelegten Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen sicherstellen, dass auch nach Betriebseinstellung von der stillgelegten Anlage oder von Anlagenteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Nachbarschaft oder die Umwelt ausgeht.

Die Anlage unterliegt den Anforderungen der RL 2010/75/EU. Ein Bericht über den Ausgangszustand ist zu erstellen.

Bei endgültiger Einstellung der Tätigkeiten bewertet der Betreiber auf Grundlage des Berichts über den Ausgangszustand den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

Wurden durch die Anlage erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen mit relevanten gefährlichen Stoffen im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so hat der der Betreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen. Zu diesem Zweck kann die technische Durchführbarkeit solcher Maßnahmen berücksichtigt werden.

5. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie dem Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6. Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Genehmigungsentscheidung ist die Antragstellerin am 28.08.2013 mit einem Entwurf informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG. Mit der Rückäußerung zur Anhörung am 28.08.2013 erklärte sich die Antragstellerin mit dem Inhalt des Entwurfs einverstanden. Nebenbestimmungen zum Brandschutz (NB 3.3), zu den Ableithöhen (NB 4.2.2) und zum ausnahmsweisen Antransport verderblicher Waren (NB 4.42) wurden nach Rücksprache mit den Fachbehörden angepasst.

V Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Anlage wurde mit im Anlagen-Informationssystem des Landes Sachsen Anhalt (ALIS) unter der Nummer 07324 erfasst.
- 1.2 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BlmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BlmSchG wesentlich ändert.
- 1.3 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BlmSchG ist der Betreiber verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BlmSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs.2 BlmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs.1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs.2 Satz 2 vornimmt.
- 1.5 Mit der Überwachung beauftragten Prüfsingenieuren für Standsicherheit und Brandschutz sind gemäß § 80 Abs. 4 BauO LSA jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Überwachungsnachweise, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfungen von Bauprodukten, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren.
Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung ist die im Wesentlichen mängelfrei festgestellte Ausführung des Bauvorhabens sowie die Ausfertigungen der Schlussberichte zur Bauüberwachung durch die Prüfsingenieure. Anfragen, die einer verbindlichen Auskunft/ Entscheidung des Prüfsingenieurs für Brandschutz oder des Prüfsingenieurs für Standsicherheit bedürfen, sind in schriftlicher Form, aussagekräftig und umfassend darzulegen und über die Genehmigungsbehörde an den Prüfsingenieur zu richten, soweit eine veränderte Bauausführung erfolgen soll.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Der Bauherr hat die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten der Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese werden zusammen mit den Antragsunterlagen übergeben. Sie sind auch über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.3 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA ist die Baustelle so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen
- 2.4 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, zugänglich zu halten.
- 2.5 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüferingenieuren abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüferingenieur.
- 2.6 Während der Bauausführung hat die Bauherrin gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.
- 2.7 Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.
- 2.8 Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind durch die Bauherrin die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Vorankündigung der Baustelle vorgenommen werden muss (§ 2 BaustellV).
- 2.9 Die Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind. Dies setzt voraus, dass der Genehmigungsbehörde auch die mängelfreien Abschlussüberwachungsberichte des beauftragten Prüferingenieurs für Brandschutz und des Prüferingenieurs für Standsicherheit vorliegen und die Anlagen zur ausreichenden Löschwasserversorgung nutzbar hergestellt sind.
- 2.10 Falls erforderlich muss durch den Koordinator der Baustelle eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, z.B. Dacharbeiten, hervorgehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

- 2.11 Die Eigentümer von Grundstücken und von Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte sind verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen (§ 14 VermGeoG LSA). Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

3. Hinweis zur Arbeitszeitregelung

Die Betriebszeit der Anlage so beantragt und genehmigt, dass an allen Wochentagen 24 Stunden einschließlich an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden soll.

Die Bewilligung Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen, wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht eingeschlossen. Gesetzliche Regelungen zum sozialen Arbeitsschutz werden durch das Landesamt für Verbraucherschutz Fachbereich 5 Arbeitsschutz vollzogen. Eine Bewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist ein eigenständiges, vom BImSchG unabhängiges Verwaltungsverfahren. Dem vorliegenden Feststellungsbescheid vom 05.10.2012 vom Freistaat Thüringen zur Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit für das Werk in Camburg kann nicht gefolgt werden, da in den Verfahrensbeschreibungen zum § 10 Abs. 1 Nr. 15 Arbeitszeitgesetz die Herstellung von Tierfutter nicht enthalten ist.

Bei Erfordernis von Sonn- und Feiertagsarbeit ist im Vorfeld Kontakt mit der zuständigen Behörde aufzunehmen und der Sachverhalt abzuklären.

4. Hinweis zum Wasserrecht

Für die vorgesehene Einleitung von Kühlwasser, Abwasser aus der Dampferzeugung und der Wasseraufbereitung sowie von Niederschlagswasser in den Graben gegenüber dem Funkenberg wurden bei der Unteren Wasserbehörde des Burgenlandkreises separate wasserrechtliche Erlaubnisse beantragt. Die Erlaubniserteilung erfolgt durch die Untere Wasserbehörde des Burgenlandkreises und ist nicht Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

5. Hinweis zum Bodenschutz- und Abfallrecht

Der bei der Errichtung der Anlage anfallende Bodenaushub kann am Herkunftsort wieder verwendet werden. Sofern der Bodenaushub außerhalb des Herkunftsorts entsorgt werden soll, ist dieser vorrangig zu verwerten. Maßgeblich für die Verwertung von Bodenaushub sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), die Technische Richtlinie Boden der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (Stand 11/2004), § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie § 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).

6. Hinweise zum Veterinärrecht

- 6.1 Die Betreiberin verfügt bereits über eine veterinärrechtliche Zulassung für den Bereich „Werk Trockensnacks“ am Standort Wethau ist. Diese umfasst das Herstellen der Produkte Tender, Filet und Natural Chews (Trockensnacks).
- 6.2 Die Zulassung des Heimtierfutterbetriebes nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 erfolgt auf schriftlichen Antrag durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 203, Dessauer Str. 70, 06118 Halle (S). Dieser liegt bereits vor.

7. Hinweis zum Gesundheitsschutz

Auf dem Betriebsgelände besteht ein Brunnen, der vom ehemaligen Fleischwerk auch zu Trinkwasserzwecken genutzt wurde. Sollte dieser Brunnen wieder in Betrieb genommen werden, besteht gemäß § 13 der Trinkwasserverordnung eine schriftliche Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt des Burgenlandkreises.

8. Hinweis zum Denkmalschutz

Gem. §§ 17 Abs. 3 und 9 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind bei den Bauarbeiten unerwartet auftretende archäologische Funde oder Befunde in der Erde durch den Finder, Verfügungsberechtigten oder den Leiter der Arbeiten unverzüglich dem Landkreis Börde, unter Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Fundstelle durch einen Mitarbeiter des Landesamtes oder eines von Ihm Beauftragten untersucht und die Funde geborgen. Nach erfolgter Untersuchung erfolgt die Freigabe der Fundstelle und die Arbeiten können fortgeführt werden.

Adressen: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Abteilung Bodendenkmalpflege
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)
Tel.: 0345/52 474 19, Herr Dr. Becker

Burgenlandkreis
Bauordnungsamt, SG Denkmalschutz
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Tel.: 03443/372 150 (Frau Seelig)
Außenstelle Weißenfels

9. Zuständigkeiten

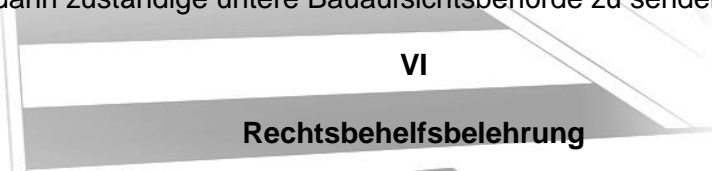
Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m.

- der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- des ArbSchG Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- dem § 59 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - obere Immissionsschutzbehörde
 - Fachstelle nach § 59 BauO LSA
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Süd –
 - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Burgenlandkreis als
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde.

Aufgrund der Aufhebung des § 59 Abs. 2 BauO LSA in seiner jetzigen Fassung durch das zum 01.09.2013 in Kraft tretende Gesetz zur Änderung der BauO LSA und zur Regelung der Zuständigkeit für die Marktüberwachung ist ab diesem Stichtag die untere Bauaufsichtsbehörde, hier des Burgenlandkreises, für die Bauüberwachung zuständig. Alle baurechtlich relevanten Unterlagen sind ab dem genannten Datum an die dann zuständige untere Bauaufsichtsbehörde zu senden.



Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

Janasch

Anlagen:

Anlage 1: Ordnerverzeichnis
Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

Anlage 1: Ordnerverzeichnis

Antrag der Dr. Alder`s Tiernahrung GmbH vom 22.06.2012 nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen von Bestandteilen tierischer Herkunft mit einer Kapazität von 146.000 Tonnen je Jahr Nassfutter, 10.000 Tonnen je Jahr Snacks sowie Räuchern von Tiernahrung mit einer Produktionsleistung von 8 Tonnen je Tag

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:

Ordner 1:

Baustellenschild	1 Blatt
Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. LSA-LVA-PB-13-086	9 Blatt
1. Nachtrag zum Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr. LSA-LVA-PB-13-086	3 Blatt
Prüfbericht zur Standsicherheit Nr. G. 107 -1 / 13	3 Blatt
Prüfbericht zur Standsicherheit Nr. G. 107 -2 / 13	3 Blatt
Prüfbericht zur Standsicherheit Nr. G. 107 -3 / 13	4 Blatt
Prüfbericht zur Standsicherheit Nr. G. 107 -4 / 13	4 Blatt
Kurbeschreibung für die Auslegung	13 Blatt
0. Deckblatt	2 Blatt
1. Antrag/ Allgemeine Unterlagen	
1.1 Antragsinhalt	12 Blatt
1.2 Verzeichnis der Antragsunterlagen	4 Blatt
1.3 Antragsformular – Formulare 1 – 1c	4 Blatt
1.4 Standortlageplan – Gesamt und Emissionsquellenplan	1 Blatt
1.5 Grundfließbild	1 Blatt
1.6 Flächennutzungsplan der Gemeinde Wethau	1 Blatt
1.7 Vorhaben- und Erschließungsplan	1 Blatt
1.8 Standortbetrachtung Naturschutz	2 Blatt
1.9 Beikarte zum Flächennutzungsplan	2 Blatt
1.10 Vorhaben- und Erschließungsplan Bestands- und Konfliktplan	1 Blatt
1.11 Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswertes	8 Blatt
1.12 Antrag auf Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Forderungen (Schalleistungspegel)	2 Blatt
1.13 Antrag auf Befreiung von den bauplanungsrechtlichen Forderungen (Überbauung von Bebauungsgrenzen)	1 Blatt
1.14 Lageplan Anbau – Einhausung der Autoklaven	1 Blatt
1.15 Einhausung der Autoklaven – Schnitt	1 Blatt
1.16 Einhausung der Autoklaven - Grundriss	1 Blatt
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	10 Blatt
2.1 Antragsformulare 2.1 – 2.3	13 Blatt
2.2 Apparateaufstellungsplan – Grundriss	1 Blatt
2.3 Apparateaufstellungsplan – Grundriss 1. Obergeschoss, Ebene	1 Blatt
2.4 Apparateaufstellungsplan – Erdgeschoss - Kühlanlagen	1 Blatt
2.5 Verfahrenfließbild	1 Blatt
2.6 Übersichtsplan	1 Blatt
2.7 Entwurfsplanung Brandschutzkonzept – Erdgeschoss	1 Blatt
2.8 Entwurfsplanung Brandschutzkonzept – Obergeschoss	1 Blatt
2.9 Entwurfsplanung Brandschutzkonzept – Dachaufsicht	1 Blatt
2.10 Entwurfsplanung Brandschutzkonzept – Schnitte A-A und B-B	1 Blatt
2.11 Entwurfsplanung Brandschutzkonzept – Übersichtslageplan	1 Blatt
2.12 EG-Konformitätserklärung Lagenpalletierer	1 Blatt

2.12	Maschinenstammdaten Kombizerkleinerer	4 Blatt
2.13	Beschreibung Metalldetektor	4 Blatt
2.14	Bedienungsanleitung Dampftunnel	48 Blatt
2.15	Technische Eigenschaften Vakuumpföller	4 Blatt
2.16	Technische Eigenschaften Teleskopfüller	4 Blatt
2.17	Technische Eigenschaften Verschleißmaschine	3 Blatt
2.18	Technische Daten DOSOMAT	14 Blatt
2.19	Aufstellungszeichnung Autoklaven	1 Blatt
2.20	Bedienungsanleitung Autoklaven	8 Blatt
2.21	Technische Parameter Räucherei/ Sterilisation	5 Blatt
2.22	Betriebsanleitung Etikettiermaschinen	3 Blatt
2.23	Prüfbescheinigung Hochdruckdampfkessel Nr.8173	2 Blatt
2.24	Prüfbescheinigung Hochdruckdampfkessel Nr. 8749	5 Blatt
2,25	Beschreibung Certuss – Dampfautomaten	3 Blatt
2.26	Beschreibung Heizölbehälter	7 Blatt
2.27	Konformitätserklärung Räucherei	7 Blatt
2.28	Maschinenaufstellungsplan Heißräuche	1 Blatt
2.29	Zeichnung Thermische Nachverbrennung	2 Blatt
2.30	Maschinenaufstellungsplan Kochanlagen	1 Blatt
2.31	Zeichnung Raucherzeuger	1 Blatt
2.32	Stückliste Räucheranlage	15 Blatt
2.33	Programmablauf Räucheranlage – Rinderlunge	3 Blatt
2.34	Zeichnung Kompressorenabluftanlage	1 Blatt
2,35	Grundriss Produktion II. Bauabschnitt	1 Blatt
2.36	Zeichnung Betriebsgebäude Grundriss – Obergeschoss	1 Blatt
2.37	Ausführungsplan – Abscheidetechnik	1 Blatt
2.38	Aufstellungsplan neuer Dampferzeuger	1 Blatt
3.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	3 Blatt
3.1	Antragsformular 3.1a	3 Blatt
3.2	Artikelbeschreibung	20 Blatt
3.3	Sicherheitsdatenblätter	
	• Zusatzstoffe Tiernahrung	36 Blatt
	• NovoPure, Prozesswasserzusatz	3 Blatt
	• Titandioxid	6 Blatt
	• Reiniger	2 Blatt
	• Schmelzklebstoff	2 Blatt
	• Reiniger calgonit, verschiedene	34 Blatt
	• Kühlmittel UNICOOL	3 Blatt
	• Schaumreiniger calgonit	2 Blatt
	• Heizöl	1 Blatt
	• Ergänzungsfutter Katzen	2 Blatt
	• Matgel	1 Blatt
	• Matgum	1 Blatt

Ordner 2:

4.	Emissionen/ Immissionen	5 Blatt
4.1	Antragsformulare 4.1a – 4.1c	8 Blatt
4.2	Betriebsanleitung Thermische Nachverbrennung	33 Blatt
4.3	Messbericht Räucherei	20 Blatt
4.4	Geruchsimmissionsgutachten	40 Blatt
4.5	Schalltechnisches Gutachten	22 Blatt
5.	Anlagensicherheit	5 Blatt
5.1	Antragsvordrucke Formulare 5.2a – 5.2b	3 Blatt
5.2	Beschreibung zum Antrag für die Dampfkesselanlage	6 Blatt

5.3	Zertifikat IFS Food	1 Blatt
5.4	Gefahrstoffkataster	3 Blatt
6.	Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser	2 Blatt
6.1	Antragsvordrucke Formular 6.1b	1 Blatt
7.	Abfälle	35 Blatt
8	Wasser-/ Abwasserwirtschaft	1 Blatt
9.	Arbeitsschutz	8 Blatt
9.1	Antragsvordruck Formular 9	4 Blatt
9.2	Freistellungsbescheid nach § 13 Abs. 3 Nr.1 ArbZG	4 Blatt
10	Brandschutz	1 Blatt
11.	Energieeffizienz	1 Blatt
12.	Naturschutz	1 Blatt
12.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	5 Blatt
13.	Zusätzliche Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	15 Blatt
14.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
15.	Brandschutzkonzept	27 Blatt

Ordner 3 – Bauunterlagen:

0.	Bauplanmappe Deckblatt	1 Blatt
0.1	Verzeichnis der Bauunterlagen	1 Blatt
1.	Gegenstand des Bauantrages	1 Blatt
2.	Antragsformulare	1 Blatt
2.1	Antrag auf Baugenehmigung	2 Blatt
2.2	Statistik der Baugenehmigungen	4 Blatt
3.	Angaben zum Standort	3 Blatt
3.1	Objektbezogener Lageplan	1 Blatt
3.2	Auszug aus der Liegenschaftskarte	1 Blatt
4.	Baubeschreibung	1 Blatt
4.1	Formular Baubeschreibung	4 Blatt
5	Ergänzende Angaben zur Baubeschreibung	3 Blatt
6.	Berechnungen zum Bauvorhaben	2 Blatt
7.	Bauzeichnungen, Verzeichnis	1 Blatt
7.1	Einhausung Autoklaven	1 Blatt
7.2	Einhausung Autoklaven, Schnitt A-A und B-B	1 Blatt
7.3	Einhausung Autoklaven, Ansichten	1 Blatt
7.4	Heizhaus, Grundriss	1 Blatt
7.5	Heizhaus, Schnitt A-A, Schnitt B-B und Schnitt C-C	1 Blatt
7.6	Heizhaus, Ansichten	1 Blatt
7.7	Kühlturm, Grundriss und Ansicht	1 Blatt
8.	Wärmeschutz	1 Blatt
9.	Erklärung zum Kriterienkatalog	2 Blatt
10.	Brandschutz, Deckblatt	1 Blatt
10.1	Brandschutzkonzept	27 Blatt
11.	Angaben und Nachweise zum Entwurfsverfasser, Deckblatt	1 Blatt
11.1	Ingenieurausweis	1 Blatt
11.2	Nachweis Haftpflichtversicherung	1 Blatt
12.	Nachreichung vom 12.06.2013, Deckblatt	1 Blatt
12.1	Verzeichnis und Beschreibung	3 Blatt
12.2	Betriebsbeschreibung	4 Blatt
12.3	Risikoerklärung	1 Blatt
12.4	Grundbuchauszüge	2 Blatt
12.5	Baugrundgutachten	52 Blatt
13.	Nachreichung vom 20.06.2013	
13.1	Antrag auf Abweichung – Abstandsflächen Kühlturm	3 Blatt
13.2	Antrag auf Befreiung – Baugrenzen	6 Blatt

14.	Nachreichung vom 05.07.2013	
14.1	Verzeichnis der Nachreichungen	1 Blatt
14.2	Beschreibung der Ergänzung	1 Blatt
14.3	Grundbuchauszug	15 Blatt
15.	Nachreichung vom 08.08.2013 – Bauunterlagen Flüssiggasbehälter	
15.1	Deckblatt	1 Blatt
15.2	Verzeichnis	1 Blatt
15.3	Gegenstand des Bauantrages	1 Blatt
15.4	Bauantrag	2 Blatt
15.5	Antrag auf Abweichung	2 Blatt
15.6	Lageplan	1 Blatt
15.7	Angaben zum Standort	3 Blatt
15.8	objektbezogener Lageplan	1 Blatt
15.9	Auszug aus der Liegenschaftskarte	2 Blatt
15.10	Baubeschreibung	5 Blatt
15.11	Beschreibung der Flüssiggasversorgungsanlage	2 Blatt
15.12	R + I – Schema Flüssiggaslager	1 Blatt
15.13	Ergänzende Angaben zur Baubeschreibung	1 Blatt
15.14	Berechnungen zum Bauvorhaben	2 Blatt
15.16	Lagerbehälter, Grundriss, Schnitt	1 Blatt
15.17	Wärmeschutz	1 Blatt
15.18	Ingenieurausweis	1 Blatt
15.19	Berufshaftpflicht	1 Blatt

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

2. FunktRefG ST – Zweites Funktionalreformgesetz vom 05. November 2009 (GVBl. LSA S. 514)

AbfG LSA – Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), geändert durch § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)

Abf ZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (Abf ZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107)

AllGO LSA - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 242)

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15, Abs. 89 des Gesetzes vom 05. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)

ArbSch-ZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

ArbStättV – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)

ArbZG – Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Jun.

BauO LSA - Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2010 (GVBl. LSA S. 569, 577)

BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)

BauVorIVO – Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351)

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 261, ber. S. 1474)

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 262, ber. S. 1474)

- BetrSichV** – Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), , zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 147)
- BlmSchG** - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Jul. 2013 (BGBl. I S. 1943)
- 1. BlmSchV** - Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)
- 4. BlmSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)
- 9. BlmSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1000)
- DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- EnWG** – Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 1 des Gesetztes vom 26. Jun. 2013 (BGBl. I S. 1738, 1748)
- KrWG** – Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 1346)
- R 2010/75/EU** - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)

- TierNebG** – Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 91 des Gesetzes vom 22. Dez. 2011 (BGBl. I S. 3044, 3052)
- TierNebV** - Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 23. Apr. 2012 (BGBl. I S. 611, 659)
- TrinkwV 2001** - Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TrinkwV 2001) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Aug. 2013 (BGBl. I S. 2978)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734, 745)
- VAwS LSA** - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- VermGeoG LSA** - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716).
- Verordnung (EG) 1069/2009** – Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. EU Nr. L 300 S. 1)
- Verordnung 142/2011/EU** – Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. EU Nr. L 54 S. 1)
- VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA 134, 143)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22.
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
- WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Apr. 2013 (BGBl. I S. 734, 741)

ZustVO GewAIR - Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissions-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAIR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 612)

